GDV Gesamtverband der Versicherer

POSITIONSPAPIER

Positionspapier

des Gesamtverbandes der
Deutschen Versicherungswirtschaft
Lobbyregister-Nr. R000774

zum ECOFIN-Mandate for negotiations with the European Parliament (16697/25)

on the proposal for a regulation of the European Parliament and of the Council on the legal tender of euro banknotes and coins (COM(2023)0364 – C9-0216/2023 – 2023/0208(COD))

Zusammenfassung

Mit dieser Position möchten wir erneut unsere große Sorge über eine mögliche regulatorische Fehlentwicklung im Zusammenhang mit den Trilogverhandlungen zu o.g. Verordnungsvorschlag äußern.

Dies betrifft insbesondere die Erstreckung der Akzeptanzpflicht für Bargeld auch auf den Abschluss von Versicherungsverträgen, die am Point of Sale, d.h. in Vertriebs- und Vermittlerbüros geschlossen werden.

Eine solche Regulierung würde nicht nur sämtliche Bemühungen der EU-Kommission und des Eurosystems der letzten Jahre, die eine Digitalisierung und Beschleunigung des Euro-Zahlungsverkehrs und eine Minimierung von Geldwäscherisiken zum Ziel hatten, konterkarieren. Sie würde auch einen massiven Eingriff in die Vertragsabschluss- und Bezahlprozesse der Versicherer mit derzeit nicht absehbaren rechtlichen, wie tatsächlichen Auswirkungen bedeuten.

GDV

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin
Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000
Lobbyregister-Nr. R000774

Rue du Champ de Mars 23, B-1050 Brüssel
Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55
www.gdv.de

Ansprechpartner
Dr. Mareike Lohmann

E-Mail
bdit@gdv.de

Die aktuelle Erwähnung wiederkehrender Zahlungen im Erwägungsgrund (4c) des ECOFIN-Mandats (16697/25) reicht nach unserer Einschätzung nicht aus, um dem Problem vollumfänglich zu begegnen.

Im Einzelnen

Vertragsschlüsse in der deutschen Versicherungswirtschaft werden zu einem großen Anteil in den Vertriebs- und Vermittlerbüros vor Ort geschlossen. Dies betrifft sowohl **Verträge mit einmaliger Zahlungsverpflichtung** (z.B. Mopedversicherungen), als auch klassische, auf eine längere Vertragsdauer angelegte **Verträge mit wiederkehrenden Zahlungsverpflichtungen**. Für diese Verträge wird heute die bargeldlose Bezahlung (insbesondere per SEPA-Lastschrift oder SEPA-Überweisung, bei Einmalzahlungen teilweise auch andere bargeldlose PoS-Zahlverfahren) **formularmäßig** vereinbart. Diese Praxis entspricht nicht nur dem ganz überwiegenden Kundenwunsch, sondern gewährleistet auch eine schnelle, medienbruchfreie und vor allem sichere Abwicklung des Zahlungsverkehrs.

Rechtsgeschäfte, die immaterielle Dienstleistungen finanzieller Art (wie Versicherungen, Kredite etc.) zum Gegenstand haben, eignen sich – anders als Warengeschäfte des täglichen Lebens – per se nicht für eine Bezahlung mittels Bargelds. Dies gilt sowohl für Verträge mit Einmalzahlung als auch für die Begleichung regelmäßig wiederkehrender Zahlungsverpflichtungen. In der Praxis würde dies dazu führen, dass Versicherungskunden je nach Fälligkeit ihrer Versicherungsprämien monatlich oder jährlich mit Bargeldbeträgen in ganz unterschiedlicher Höhe in den Vermittlerbüros vorbeikommen würden, um ihre Prämien zu bezahlen.

Eine solche Situation wäre nicht nur ein höchst problematischer Rückschritt in den Digitalisierungsbemühungen der Versicherer und ein erheblicher Eingriff in die Vertragsfreiheit, sondern würde auch erhebliche Folgeprobleme auslösen:

Die Versicherer wären gezwungen, neben den etablierten digitalen Vertragsabschluss- und Bezahlprozessen eine parallele Prozess- und Verarbeitungsstrecke aufzubauen, um eine Entgegennahme und Zuordnung von Barzahlungen gewährleisten zu können.

Dies bedeutet einerseits, dass mehrere Zehntausend Vertriebsbüros und Agenturen sichere und Compliance-gerechte Bargeld-Prozesse etablieren müssten, einschließlich Anti-Fraud-Maßnahmen, zusätzlicher Geldwäschepräventionsmaßnahmen sowie Einrichtungen zur sicheren Bargeldaufbewahrung und -verwaltung. Hinzu kommen ganz erhebliche Kosten für die Bargeldlogistik (Bankgebühren für die Bargeldeinzahlung, Personalkosten etc.) die letztlich die Bezahlprozesse für alle Kunden verteuern, obwohl die Infrastruktur ggf. nur für einige wenige Kunden vorgehalten würde.

Darüber hinaus würden mit einer Bargeldannahmeverpflichtung aber auch

verschiedene rechtliche Fragen aufgeworfen. Zum einen stellt sich die Frage, ob Vertriebspartner und Makler im Falle der Bargeldannahme für ein Versicherungsunternehmen künftig als Zahlungsdienstleister i.S.d. Payment Services Directive (PSD2 bzw. künftig PSD3/PSR) eingestuft werden. Für die PSD2 bzw. deren nationale Umsetzung im deutschen Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) wird dies heute von den Rechtsabteilungen der Versicherungsunternehmen überwiegend bejaht. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass Agenturen ohne ZAG-Zulassung bereits aus rechtlichen Gründen kein Bargeld für Versicherer kassieren dürfen.

Nicht zuletzt stellen sich verschiedene haftungsrechtliche Fragen (Anforderungen an die Aufbewahrung und Betrugs- bzw. Geldwäschekontrollen, Haftung für Verlust etc.), deren konkrete Auswirkungen derzeit kaum umfassend abgesehen werden können.

Aus all diesen Gründen wurde die Praxis der Entgegennahme von Bargeld in Vermittlerbüros und Agenturen – sowohl für Einmalzahlungen als auch für wiederkehrende Zahlungsverpflichtungen – bereits vor einigen Jahren komplett eingestellt. Eine Bargeldinfrastruktur ist flächendeckend nicht mehr vorhanden.

Vorschlag

Wir regen daher dringend an, bei der Ausgestaltung der Akzeptanzverpflichtung für Bargeld mit Augenmaß vorzugehen und eine regulatorische Fehlentwicklung zu vermeiden. Unabhängig davon, dass wir aus Gründen der Rechtsklarheit eine entsprechende Ausnahmeregelung direkt im Verordnungstext empfehlen würden, reicht die aktuelle Erwähnung wiederkehrender Zahlungen im Erwägungsgrund (4c) des ECONFIN-Mandats nach unserer Einschätzung noch nicht aus, um dem Problem vollumfänglich zu begegnen.

Die Abdingbarkeit der Bargeld-Akzeptanzpflicht sollte **auch für Versicherungsverträge mit Einmalzahlung** gelten. Gerade die beispielhaft genannten Moped-Versicherungsverträge, die vielfach in den Agenturen vor Ort abgeschlossen werden, beinhalten keine wiederkehrende, sondern nur eine einmalige Zahlungsverpflichtung. Gegebenenfalls sollte daher eine grundsätzliche Ausnahmeregelung für alle Rechtsgeschäfte, die immaterielle Dienstleistungen finanzieller Art zum Gegenstand haben, erwogen werden.

Zum anderen regen wir an, eindeutig klarzustellen, dass eine entsprechende Vereinbarung zwischen Zahler und Zahlungsempfänger **auch bei vorformulierten Vertragsbedingungen im Rahmen eines schriftlichen Vertragsschlusses** zulässig ist. Dies lässt sich unseres Erachtens aus der aktuellen Formulierung im Erwägungsgrund (4c) nicht eindeutig herauslesen.

Berlin, August. 2026